

über. Sie bilden daher keine Gegensätze, sondern das letztere ist ein besonderer Fall der ersteren. Das ist auch aus § 12 ersichtlich, der davon ausgeht, daß u. a. Vorträge unter die Strafbestimmungen des § 7 fallen können. Die Ansicht, die in § 7, Abs. 1 verbotene Erteilung von Ratschlägen für die Selbstbehandlung werde von der Strafandrohung des Abs. 2 nicht getroffen, ist also abzulehnen. *Giese (Jena).*

**Breda, Leo:** Zur Ätiologie der Coitusverletzungen. Ein Fall von septischer Parametritis mit tödlichem Ausgang nach Scheidenverletzung. (*Dtsch. Univ.-Frauenklin., Prag.*) Zbl. Gynäk. 1930, 1297—1303.

Ausgedehnte Einrisse der Vaginalwand bei enger Scheide und von diesen ausgehend eine septische Parametritis ließen es unwahrscheinlich erscheinen, daß es sich um eine Verletzung durch das Membrum virile gehandelt hat und geben Anlaß zu einem Übersichtsreferat über die veröffentlichten Coitusverletzungen. Verf. nimmt an, daß eine größere Zahl dieser Verletzungen (ebenso wie die vorliegende) durch digitale und andere Manipulationen zustande gekommen ist und glaubt, daß vor der Annahme, daß jede angebliche Coitusverletzung durch das Membrum virile erfolgt sei, zunächst derartige andere Möglichkeiten ausgeschaltet werden müssen. *W. A. Schmidt (Berlin).*

**Margوليو, D., e G. Tripi:** *Violenza carnale su deficiente.* (Vergewaltigung einer Schwachsinnigen.) *Pisani* 49, H. 1, 35—43 (1929).

Die ein psychiatrisches Gutachten zusammenfassende Arbeit betrifft den Fall einer 32-jährigen Frenasthenischen mit mittlerem Schwachsinnsgrad, Gedächtnis- und Willensschwäche. Es ergab sich die Anwendbarkeit des entsprechenden Strafgesetzsatzes, da die Verf. führte „infolge einer geistigen oder körperlichen Krankheit nicht imstande war, Widerstand zu leisten“. Der neue italienische Strafgesetzentwurf strebt übrigens auf einen erhöhten Schutz der Minderjährigen und nicht Vollsinigen hin, indem er 1. die Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre hinaufsetzt, 2. eine straferschwerende Situation, abgesehen von „Krankheit“, auch dann annimmt, wenn jemand „aus Gründen psychischer oder physischer Inferiorität nicht imstande ist, Widerstand zu leisten“. *Liguori-Hohenauer (Illenau).*

**Elster, Alexander:** Psychische Beeinflussung des Willens ist keine Gewalt? *Z. Sex.wiss.* 17, 197—202 (1930).

Der Staatsanwalt hatte gegen ein Urteil Revision eingelegt, in welchem die Anwendung von Gewalt bei Ausführung eines Verbrechens gegen § 176, Abs. 1, Ziff. I StGB. bestritten worden war. Der Täter hatte der Verletzten ununterbrochen durchdringend in die Augen gesehen, dann seine Augen geschlossen, mit der Hand über sein Gesicht und seinen Körper gestrichen und gesagt, er fühle jetzt wie sie. Nachdem er durch solches Verhalten die H. in den Zustand der Willensbeschränkung und Widerstandslosigkeit versetzt hatte, hat er die einzelnen unzüchtigen Handlungen vorgenommen, die nun widerstandslos geduldet wurden.

Verf. wendet sich dagegen, daß unter diesen Umständen das RG. das Vorliegen einer Gewalteinwirkung abgelehnt hat. Es sagt, daß Drohung die gewaltsame Beeinflussung des Willens bedeutet, Gewalt aber die direkte Beeinflussung unter Umgehung des Willensmomentes, und als solche sei die physisch-psychische Einwirkung, die die Vergewaltigte willenlos macht, zweifellos anzusehen. Die weiteren Ausführungen zur Begründung dieses Standpunktes müssen im Original der RGSt. vom 2. XII. 1929 64, S. 113ff nachgelesen werden. *Giese (Jena).*

**Schlieper, H.:** Ist Notzucht mittels Suggestion oder Hypnose möglich? *Kriminal-Mh.* 3, 244—246 (1929).

Die kurzen Ausführungen des juristischen Autors kommen im wesentlichen zu dem Ergebnis, die Suggestion komme als Mittel für die Begehung eines Notzuchtsdeliktes grundsätzlich nicht in Betracht, die Verübung einer solchen Straftat mit Hilfe von Hypnose sei dagegen als möglich anzusehen. *Birnbaum (Berlin).*

### **Blutgruppen.**

**Zangemeister, W.:** Über die serologische Bestimmung väterlicher und mütterlicher Abstammung. (*21. Vers. d. Dtsch. Ges. f. Gynäk., Leipzig, Sitzg. v. 22.—25. V. 1929.*) *Arch. Gynäk.* 137, 942—946 (1929).

Sowohl in forensischer wie in sozialer Hinsicht ist die Abstammung eines Individuums, die Feststellung der Vater- und Mutterschaft, von größter Bedeutung. Reife-grad sowohl wie Daktyloskopie und letzten Endes auch die Blutgruppenbestimmung kann nur in einem Teil der Fälle Verwendung finden. Verf. ist deshalb der Frage nach-

gegangen, ob sich vielleicht individuelle Bluteigenschaften durch optische Beobachtung von Serumgemischen feststellen ließen. Diese Versuche sind mit dem Zeisschen Stufenphotometer durchgeführt worden. Die Methodik beruht auf der Lichtwirkung, welche durch Lichtzerstreuung von kleinsten Teilchen eines getrübten Mediums ausgeht (Tyndallicht). Im Serum sind die Eiweißmoleküle für die Lichtintensität maßgebend. Es handelt sich also um eine Vergleichsmethode mit einer konstanten Lichtquelle, die von einem getrübten Glaskörper ausgeht. Trübungsreaktionen ließen sich bei Syphillisserum schon nach einer Stunde feststellen. Gemische von Schwangerserum mit Placentarextrakt zeigten eine deutliche optische Veränderung: zunehmende Helligkeitsabnahme im Tyndallicht = positive Reaktion. Die eigentlichen Untersuchungen bestanden nun darin, daß das Serum des Neugeborenen mit dem mütterlichen Serum vermischt wurde. 80 Untersuchungen ergaben eine zum Teil erhebliche Helligkeitsabnahme als Ausdruck des positiven Ausfalls der Reaktion. Blutmischungen verschiedener Personen bleiben im allgemeinen unverändert, nur in ganz seltenen Ausnahmefällen zeigt sich hier eine Helligkeitsabnahme bis zu etwa 8%. Zur Vaterschaftsdiagnose wurde das Neugeborenenenserum mit dem des Vaters vermischt. In 19 Fällen zeigte sich stets eine erhebliche Helligkeitsabnahme. Die Kontrollen blieben negativ. Die Gleichartigkeit der Ergebnisse läßt den Schluß zu, daß es sich um eine konstante Individualreaktion handelt. Vermischungen von väterlichem und mütterlichem Serum kurz nach Geburt des Kindes ergaben 9mal eine positive Reaktion. Verf. glaubt trotz der beschränkten Zahl der Untersuchungen durch seine Methode die väterliche und mütterliche Abstammung ermitteln zu können. Auch die Methodik läßt sich noch vereinfachen mit Hilfe des Ultramikroskops.

Kessler (Kiel).<sup>o</sup>

**Zangemeister, W.:** Zur serologischen Verwandtschaftsbestimmung nach Zangemeister. (*Univ.-Frauenklin., Königsberg.*) Dtsch. med. Wschr. 1930 I, 517—518.

Die Arbeit ist eine Entgegnung auf einen Aufsatz von Goroncy (vgl. diese Z. 15, 156). Verf. verwahrt sich in scharfer Weise gegen das Vorgehen Goroncys. Goroncy hat nur lückenhaften Versuchen eines nicht eingearbeiteten Assistenten der Königsberger Frauenklinik beigewohnt, und die wichtigste, die photometrische Methode überhaupt nicht gelernt und angewandt. Die photometrische Untersuchung hat bisher in über 100 Versuchen stets zuverlässige Resultate ergeben. Verf. hat es aber selbst bisher grundsätzlich abgelehnt, das Untersuchungsergebnis (auch der photometrischen Methode) zur Grundlage eines Gerichtsgutachtens zu machen. Bei den eigenen Versuchen Goroncys fehlen die vom Verf. geforderten photographischen Kontrollen, und außerdem wurden die zu untersuchenden Sera unzureichend gewonnen und verarbeitet. Unter diesen Umständen sind die Untersuchungen Goroncys nicht geeignet, die Resultate des Verf. zu erschüttern. Die Rückschlüsse Goroncys auf die Erklärung des photometrischen Effektes sind irrig. Die Klumpenbildung, die zu einer Zunahme der Helligkeit führen müßte, ist nicht die Hauptsache; vielmehr erfolgt eine Helligkeitsverminderung, die auf einer Abnahme und Verkleinerung der leuchtenden Eiweißteilchen beruht. Durch neue Versuche ist die spezifische Reaktion bestätigt.

H. Siedentopf (Leipzig).<sup>o</sup>

**Goroncy und Nippe:** Zur serologischen Verwandtschaftsbestimmung nach Zangemeister. (*Univ.-Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Königsberg.*) Dtsch. med. Wschr. 1930 I, 831—832.

Entgegnung auf den Artikel von Zangemeister (vgl. vorstehendes Referat). Zurückweisung persönlicher Angriffe und sachliche Richtigstellungen. Gegen die Behauptung von Zangemeister, daß er es bisher grundsätzlich abgelehnt habe, das Untersuchungsergebnis (auch dasjenige der bereits weit sichereren photometrischen Methode) zur Grundlage eines Gerichtsgutachtens zu machen, wird ein von Zangemeister im Februar 1929 in einem Alimentationsprozeß auf Grund stufenphotometrischer Untersuchungen abgegebenes Gerichtsgutachten angeführt.

H. Siedentopf (Leipzig).<sup>o</sup>

**Eisler, Michael, und Nikolaus Kovács:** Über die Verwendung von getrocknetem Menschenserum (Trocken-Hämostest) zur Blutgruppenbestimmung. (*Wiss. Abt., Staatl. Serotherapie. Inst., Wien.*) Münch. med. Wschr. 1930 I, 709—710.

Die makroskopisch abzulesende Objektträgermethode ohne Verdünnung des zu untersuchenden Blutes bietet manche Fehlerquellen, wenn sie auch sehr einfach erscheint. Das Staatliche Serotherapeutische Institut in Wien bringt nun auch Testseren der Gruppen A und B heraus, die in kleinen Gläschen angetrocknet sind, und zwar auf „besondere“, nicht angegebene Art, so daß die Seren nach Zufügung der Blutkörperchenaufschwemmung sich rasch lösen. Eine Packung enthält je 5 Röhren mit angetrockneten Seren der Gruppen A und B und 5 Ampullen mit je 1 ccm physiologischer Kochsalzlösung. Mit einer ebenfalls beigegebenen Pipette wird von einem Blutstropfen 0,02 ccm aufgesaugt und in die Ampulle mit Kochsalzlösung gegeben. Von dieser Aufschwemmung kommt in je 1 Röhren mit angetrocknetem Testserum A und B 0,2 ccm. Nach kurzem Schütteln kann das Ergebnis mit bloßem Auge abgelesen werden, wie bei der sonst geübten Röhrenmethode. *Mayser (Stuttgart).*

**Laguna, Stanisław:** Das scheinbare Fehlen des Receptors A in der Gruppe AB. *Med. dos'wiadcz. i społ.* 12, 212—216 u. franz. Zusammenfassung 216 (1930) [Polnisch].

Laguna konstatierte in einigen Fällen das Fehlen des Receptors A in der Blutgruppe AB. Dies Fehlen ist nur scheinbar und bildet die Folge einer sehr schwachen Empfindlichkeit der Isoagglutinogensubstanz A in der Gruppe AB. L. konnte diesen so schwachen Receptor durch Anwendung eines hochwertigen  $\alpha$ -Serums nachweisen. Diesen Zustand fand L. bei einigen Mitgliedern derselben Familie; er scheint somit hereditär zu sein. *Wachholz (Krakow).*

**Kemp, Tage:** Über den Empfindlichkeitsgrad der Blutkörperchen gegenüber Isohämagglutininen im Fetalen und im Kindesalter beim Menschen. (*Univ.-Inst. f. Allg. Path., Kopenhagen.*) *Acta path. scand.* (Københ.) 7, 146—156 (1930).

Bei 55 6 Wochen bis 8 Monate alten Menschenfrüchten wurde der Empfindlichkeitsgrad der A- und B-Receptoren durch direkte Titrierung mit steigenden Verdünnungen agglutininreicher Seren untersucht. Ein Receptor wurde frühestens bei einer 1,8 cm langen, 37 Tage alten Frucht nachgewiesen. Der Empfindlichkeitsgrad der Blutkörperchen steigt allmählich mit dem Alter der Früchte, und dieser Anstieg dauert während des Kindesalters fort, so daß die Blutkörperchen ihre volle Empfindlichkeit im 20. Lebensjahr erreichen. Die Höhe des Empfindlichkeitsgrades nimmt mit der Größe der Körperoberfläche proportional zu, während sie im Vergleich mit der Körperlänge langsamer und im Vergleich mit dem Körpergewicht schneller zunimmt. Der Empfindlichkeitsgrad scheint in einem Verhältnis zu der absoluten Größe des Energieumsatzes zu stehen. *Hirszfeld (Warschau).*

**Wiener, Alexander S., Max Lederer and S. H. Polayes:** Studies in isohemagglutination. III. On the heredity of the Landsteiner blood groups. (Über Isohämagglutination. III. Über Vererbung der Landsteinerschen Blutgruppen.) (*Dep. of Path., Jewish Hosp., Brooklyn.*) *J. of Immun.* 18, 201—221 (1930).

Untersuchungen bei 1334 Müttern und 1462 Kindern, wobei 485 Mütter der Gruppe O mit 516 Kindern und 94 Mütter AB mit 142 Kindern untersucht wurden. Die Untersuchungen bestätigten demnach die Bernsteinsche Erbformel der multiplen Allelomorphic. (II. vgl. diese Z. 16, 174.) *Hirszfeld (Warschau).*

**Kettel, Karsten, und Oluf Thomsen:** Quantitative Untersuchungen über die menschlichen Isoagglutinine Anti-A und Anti-B. (*Univ.-Inst. f. Allg. Path., Kopenhagen.*) *Z. Immun.forsch* 65, 245—253 (1930).

Innerhalb der Gruppe O besitzen die meisten menschlichen Sera einen Anti-A-Titer von 128, einen Anti-B-Titer von 32. Das Anti-A in Gruppe B verhält sich entsprechend dem Anti-A in Gruppe O, das Anti-B in Gruppe A zeigt hingegen meist einen höheren Titer als das Anti-B in Gruppe O (64). Zwischen den beiden Agglutininen der Gruppe O besteht insofern eine Korrelation, als entweder beide einen niedrigen oder hohen Titer aufweisen. Das Anti-A-Agglutinin ist dabei durchschnittlich 4mal so stark wie das Anti-B. *F. Georgi (Breslau).*

**Cuboni, E.:** Vetrino a due cellette per la determinazione dei gruppi sanguigni. (Glas [Objektträger] mit 2 Kammern zur Bestimmung der Blutgruppen.) (*Istit.*

*Sieroterap. Milanese, Milano ed Istit. Med. Leg., Univ., Modena.*) Sperimentale 84, 57—73 (1930).

Zur Vermeidung der Verdunstung und der unspezifischen Agglomeration von Blutkörperchen bei der Blutgruppenbestimmung hat Verf. eine kleine handliche Apparatur konstruiert, die quantitative Untersuchungen über einen längeren Zeitraum, besonders auch im hängenden Tropfen, ermöglicht. Beschreibung und Abbildung. *Seligmann* (Berlin).

**Reichel: Blutprobe im Scheidungsprozeß. Urteil des OLG. Hamburg (Bf. V 116/28 vom 9. I. 29 [HRGZ. 1929, B Nr. 236]).** (*Oberlandesgericht Hamburg.*) *Ärztl Sachverst.ztg* 36, 192 (1930).

Die Ehe ist geschieden worden auf Grund der Feststellung, daß die Eheleute beide der Blutgruppe A angehörten, das Kind dagegen der Gruppe B. In der Begründung hat das OLG. gemeint, daß es hier angesichts der gegen die Blutprobe geäußerten Bedenken nicht auf die offenbare Unmöglichkeit einer Vaterschaft ankomme, sondern daß mit Rücksicht auf die im vorliegenden Fall geltende freie Beweiswürdigung eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit zum Beweise genügen müsse. Gegen diese Begründung erhebt Reichel Bedenken, indem er darauf hinweist, daß auch für die Frage des „offenbar unmöglich“ freie Beweiswürdigung gelte, und daß es nicht zugänglich sei, der Blutprobe in verschiedenen Verfahren auch eine verschiedene Beweiskraft zuzuerkennen. *Giese* (Jena).

**Worsaae, E.: Ein Fall von scheinbarer O-Gruppe bei einem Kinde von einem AB-Elter.** (*Univ.-Inst. f. Allg. Path., Kopenhagen.*) *Klin. Wschr.* 1930 I, 938—939.

Die Untersuchung der Blutkörperchen eines neugeborenen Kindes hatte mittels der Objektträgermethode unter Verwendung eines Serums Anti-A mit Titer 1 : 256 scheinbare Zugehörigkeit zur Gruppe O ergeben. Es war 24 Stunden altes, in Citratlösung aufbewahrtes Nabelschnurblut verwendet worden; der Vater des Kindes gehörte zur Blutgruppe AB, die Mutter zu Gruppe O. Bei Bestimmung der Absorptionsfähigkeit dieser Blutkörperchen erwies sich, daß sie ebenso stark das Agglutinin Anti-A absorbieren wie andere Neugeborenenblutkörperchen der Gruppe A'. Somit war durch die Absorptionsversuche die Zugehörigkeit des Kindes zur Gruppe A' nachgewiesen, was durch einfache Receptorbestimmung nicht gelang. Im Alter von 1 Monat wurden die Blutkörperchen des Kindes von einem Anti-A-Serum schwach zusammengeballt.

Der Fall beweist die Richtigkeit der Bernsteinschen Erbhypothese und die Vererblichkeit der Eigenschaft A'. *Mayser* (Stuttgart).

**Wiczowski, Eugenjusz: Das Problem der serologischen Konstitution der Psychopathen (Blutgruppen).** (*Klin. psychiatr., uniw., Warszawa.*) *Roczn. psychiatr. H.* 11, 50—64 u. franz. Zusammenfassung 198—199 (1929) [Polnisch].

Wiczowski vergleicht sein 77 schwere Psychopathen umfassendes Material mit dem entsprechenden von Pilcz (99 Fälle) und Gundelt (217 Fälle). Es scheint bei den Psychopathen und Kriminellen eine Tendenz vorzuliegen zur Abnahme der Gruppe O und Erhöhung der Gruppe B, evtl. auch AB. Der sicherlich optimistisch gestimmte Verf. meint, es wäre Zeit, nach elektiven Blutgruppenzeichen zu fahnden für begrenzte klinische bzw. psychologische Syndrome. *Hegier* (Warschau).

#### Kunstfehler. Ärzterecht.

**Capuani, G. F.: Insolito meccanismo di produzione dell'embolismo gassoso durante il pneumotorace artificiale.** (Ungewöhnlicher Entstehungsmechanismus der Luftembolie beim künstlichen Pneumothorax.) (*Istit. di Pat. Spec. Med., Univ., Milano.*) *Riv. Pat. e Clin. Tbc.* 4, 377—389 (1930).

Verf. erörtert zunächst einige ihm aus der Literatur bekannte Fälle von plötzlichem Tod bei Anlage oder Nachfüllung des künstlichen Pneumothorax und unterscheidet hier im Einklang mit anderen Autoren Todesfälle durch Luftembolie in Gehirn, Lunge oder Herz von solchen, die durch Pleurashock verursacht werden können.

Er beschreibt dann weiterhin einen selbst erlebten Fall, bei dem am Ende einer Pneumothoraxnachfüllung plötzlicher Tod unter den Symptomen einer Embolie eintrat. Der Pneumothorax war infolge Verwachsungen nur unvollständig, der Anfangsdruck vor Nachfüllung war negativ, der Enddruck nach Einfüllung von 80 ccm Luft positiv. Die Obduktion ergab Luftblasen in den Gehirnarterien, sowie einen Einriß von Lungenparenchym und Pleura